

AMTS- UND NACHRICHTENBLATT

der Verwaltungsgemeinschaft

„Riechheimer Berg“

Jahrgang 27

Samstag, den 21. Dezember 2024

Nummer 13

Nächster Redaktionsschluss: 15. Januar 2025

Nächster Erscheinungstermin: 25. Januar 2025

Im Amts- und Nachrichtenblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ erfolgen amtliche und nichtamtliche Bekanntmachungen der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ und der Mitgliedsgemeinden Alkersleben, Bösleben-Wüllersleben, Dornheim, Elleben, Elxleben, Osthausen-Wülfershausen, Witzleben

Das Amtsblatt sowie weitere Informationen der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ und ihrer Mitgliedsgemeinden finden Sie im Internet unter www.vg-riechheimer-berg.de

Frohe Weihnachten



Liebe Bürgerinnen und Bürger,
das Jahr 2024 neigt sich dem Ende zu.
Wir wünschen Ihnen und Ihren Familien
ein besinnliches, frohes Weihnachtsfest
und einen guten Start in das neue Jahr.

André Wagner	Bürgermeister Gemeinde Alkersleben
Andreas Nitsch	Bürgermeister Gemeinde Bösleben-Wüllersleben
Burkhard Walther	Bürgermeister Gemeinde Dornheim
Corinne Krah	Bürgermeisterin Gemeinde Elleben
Sven Glietsch	Bürgermeister Gemeinde Elxleben
Klaus Kolodziej	Bürgermeister Osthausen-Wülfershausen
Uwe Leuthardt	Bürgermeister Gemeinde Witzleben
Rudolf Neubig	Gemeinschaftsvorsitzender

Foto: Elena Schweitzer - Fotolia

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter:
www.vg-riechheimer-berg.de

REGIONALNACHRICHTEN FÜR ALLE EINWOHNER IM GEBIET DER VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT

Öffnungszeiten der Verwaltungsgemeinschaft

Mo. 09.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 16.00 Uhr
Di. 09.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 18.00 Uhr
Mi. geschlossen	
Do. 09.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 16.00 Uhr
Fr. 09.00 - 12.00 Uhr	

**Die Verwaltung ist vom 23.12.2024 bis 27.12.2024 nicht besetzt.
Für dringende Ordnungsangelegenheiten wählen Sie bitte die Rufnummer 01751654236.**

Telefon:

Zentrale:	036200/6240
Bauverwaltung:	036200 /62430 /62431/62432 /62433
Haupt- und Ordnungsamt:	036200/62412
Kämmerei:	036200/62420 /62421
Steueramt:	036200/62424
Kasse:	036200/62422 /62423
E-Mail:	info@vg-riechheimer-berg.de
Fax:	036200/62444

Formular, wie z.B. Hundesteueranmeldung, finden Sie auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Riechheimer Berg www.vg-riechheimer-berg.de unter der Rubrik Service.

Online-Terminvergabe: www.arnstadt.de/termin

Sprechzeiten des Kontaktbereichsbeamten

Seit dem 01.04.2023 wird der Schutzbereich der VG „Riechheimer Berg“ bis zum Abschluss des Neubesetzungsverfahrens durch Kontaktbereichsbeamte der angrenzenden Gemeinden Amt Wachsenburg, Stadtilm und Arnstadt betreut.

Diese sind Mo-Fr von 07:00 Uhr-15:00 Uhr wie folgt erreichbar:

Polizeihauptmeisterin Gerboth: 0152 / 02 68 72 99
Polizeiobermeister Pfannschmidt: 0152 / 04 35 61 68

Telefonische Erreichbarkeit der Leiterin der Kindertageseinrichtungen, Frau Horeis, unter 036200/65620 oder per E-Mail: kita-leitung@vg-riechheimer-berg.de

Pass- und Meldewesen und Standesamt

Das Pass- und Meldewesen und Standesamt der Verwaltungsgemeinschaft Riechheimer Berg befindet sich in der Stadt Arnstadt, Markt 1. Es wird auf folgende Möglichkeiten der Onlinebeantragung und / oder Kontaktaufnahme hingewiesen:

Möglichkeiten der Terminvereinbarung

Telefon: 0 36 28/74 56

(Montag - Donnerstag 9 - 16 Uhr, Freitag 9 - 13 Uhr)

E-Mail: rathaus@arnstadt.de

AMTLICHER TEIL

GEMEINDE ALKERSLEBEN

BEKANNTMACHUNGEN VON SATZUNGEN

Wasserwehrdienstsatzung - WWDS - der Gemeinde Alkersleben

vom 21.11.2024 (Ausfertigungsdatum)

Aufgrund von § 55 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 285) und § 19 Abs. 1 Satz 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) hat der Gemeinderat der Gemeinde Alkersleben am 14.10.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck des Wasserwehrdienstes, Geltungsbereich

- (1) Die Gemeinde Alkersleben richtet einen Wasserwehrdienst ein.
- (2) Der Wasserwehrdienst umfasst die Schaffung der erforderlichen personellen und sachlichen Voraussetzungen sowie die organisatorischen Vorkehrungen zur Abwehr von Wassergefahren durch Überschwemmungen oder andere Ereignisse im Gemeindegebiet, soweit dies im öffentlichen Interesse geboten ist.

(3) Maßnahmen des Wasserwehrdienstes sind geboten, wenn eine abstrakte Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung vorliegt oder Störungen dieser bereits eingetreten sind.

§ 2

Aufgaben des Wasserwehrdienstes

- (1) Die Gemeinde trifft zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Wasserwehrdienst die erforderlichen Maßnahmen.
- (2) Sie hält die Ausrüstung der Einsatzkräfte sowie die technische Ausstattung zur Gefahrenabwehr bereit. Der Gemeinde obliegt die Aus- und Weiterbildung der Kräfte des Wasserwehrdienstes.
- (3) Die Gemeinde stellt einen Organisationsplan der Kräfte des Wasserwehrdienstes auf, der mindestens folgende Angaben enthält:
 - a) die Beschreibung und Bezeichnung der Deich- und Flussabschnitte sowie der Anlagen an den Gewässern,
 - b) die Beschreibung und Bezeichnung der gefährdeten Infrastruktur im innerörtlichen Bereich gemäß der bisherigen Ereignisse und der vorliegenden Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten,
 - c) den Leiter des Einsatzes, seinen Stellvertreter und die vorgeplanten Kräfte sowie deren Erreichbarkeit,
 - d) die Art der Alarmierung,

- e) den Sammlungsort,
- f) die Ablösung und Versorgung,
- g) die Lagerorte der Hochwasserbekämpfungsmittel,
- h) das Verzeichnis der Hochwasserbekämpfungsmittel,
- i) die Art und Weise der Nachrichtenübermittlung.

Der Organisationsplan ist zusammen mit der Satzung ortsüblich öffentlich bekannt zu machen.

(4) Für die Alarmierung und den Einsatz des Wasserwehrdienstes stellt die Gemeinde auf der Grundlage des Organisationsplanes der Kräfte des Wasserwehrdienstes einen Hochwasseralarm- und Einsatzplan auf, der mindestens folgende Angaben enthält:

- a) die örtliche Gefährdung und die Gefahrenbereiche,
- b) den Beginn und die Art der Gefährdung (Bezugspegel),
- c) die einzuleitenden Maßnahmen,
- d) die erforderlichen Kräfte und Mittel,
- e) die zu alarmierenden Personen und die Sammlungsorte.

Die Gemeinde schreibt den Hochwasseralarm- und Einsatzplan mindestens alle drei Jahre oder aus konkretem Anlass fort. Die Fortschreibung ist dem betreffenden Personenkreis bekannt zu geben.

§ 3

Zuständigkeit

Zur Abwehr von Wassergefahren im Gemeindegebiet ist der Bürgermeister als Leiter des Wasserwehrdienstes zuständig. Er ruft den Einsatzfall für den Wasserwehrdienst aus. Er kann die Leitung des Einsatzes auf einen persönlich und fachlich geeigneten Dritten übertragen. Der Leiter des Einsatzes nimmt die Befugnisse und Aufgaben der Gemeinde am Einsatzort wahr und leitet nach den Weisungen des Bürgermeisters die Maßnahmen des Wasserwehrdienstes am Einsatzort. Der Einsatzleiter trifft nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Entscheidungen über die Einsatzmaßnahmen am Gefahren- oder Einsatzort. Über eingeleitete Maßnahmen von überörtlicher Bedeutung sind die zuständigen Stellen zu informieren.

§ 4

Beteiligte am Wasserwehrdienst

(1) Der Leiter des Wasserwehrdienstes kann in den Wasserwehrdienst regulär aufnehmen:

- a) die Feuerwehr im Rahmen der Aufgabenerfüllung in der Allgemeinen Hilfe,
- b) die Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung,
- c) die Bewohner der Gemeinde ab dem 18. Lebensjahr unter angemessener Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse (§ 55 Satz 3 ThürWG).

Der Bürgermeister entscheidet über den Antrag auf Aufnahme in den Wasserwehrdienst. Die Aufgenommenen bilden den regulären Wasserwehrdienst.

(2) Personen, die im Hochwasserfall aufgefordert oder freiwillig mit Zustimmung des Einsatzleiters bei der Gefahrenbekämpfung Hilfe leisten, gehören für die Dauer des Einsatzes dem Wasserwehrdienst temporär an. Im Fall der Gefährdung eines Deiches und nach Anordnung durch die Wasserbehörden werden die Bewohner der bedrohten und der benachbarten Gemeinden zum temporären Wasserwehrdienst herangezogen.

(3) Personen, die nach Abs. 1 regulär in den Wasserwehrdienst aufgenommen wurden oder nach Abs. 2 aufgefordert oder freiwillig Hilfe leisten, werden hierbei im Auftrag der Gemeinde tätig. Sie unterstehen für die Dauer und im Rahmen ihres Dienstes der Weisungsbefugnis des Leiters des Einsatzes oder einer von ihm beauftragten Person.

(4) Personen, die nach Abs. 1 regulär in den Wasserwehrdienst aufgenommen wurden, nehmen, soweit erforderlich, an Schulungen des Landes und der Kommunen sowie an Übungen teil.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt (§ 19 Abs. 1 Satz 4 ThürKO), wer die Hilfeleistung verweigert außer, wer durch sie eine erhebliche Gefahr oder eine unzumutbare gesundheitliche Schädigung befürchten müsste sowie Personen, die andere, höherrangige Pflichten verletzen müssten.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 19 Abs. 1 Satz 5 ThürKO mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) ist die Gemeinde.

§ 6

Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Alkersleben, den 21.11.2024

- Siegel -

gez. André Wagner

Bürgermeister

Hinweis

Verstöße i.S. der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Alkersleben schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Abs. 4 ThürKO.



GEMEINDE DORNHEIM

BEKANNTMACHUNGEN VON SATZUNGEN

Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) der Gemeinde Dornheim

vom 09.12.2024 (Ausfertigungsdatum)

Auf der Grundlage der §§ 2, 18, 19 und 54 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) in Verbindung mit § 1 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl. I, S. 965), zuletzt geändert durch Art. 21 Gesetz vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) und § 16 Gewerbesteuer-gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108), hat der Gemeinderat der Gemeinde Dornheim in der Sitzung am 20.11.2024 folgende Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) beschlossen:

§ 1

Steuersätze der Realsteuern

Die Hebesätze für Grundsteuern und Gewerbesteuern werden für die Gemeinde Dornheim wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|------------------|
| (1) Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 400 v. H. |
| (2) Grundsteuer für Grundstücke (Grundsteuer B) | 400 v. H. |
| (3) Gewerbesteuer | 400 v. H. |

§ 2

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuer der Gemeinde Dornheim vom 01.11.2011 außer Kraft.

Gemeinde Dornheim
Dornheim, den 09.12.2024

gez. Burkhard Walther

Bürgermeister

-Siegel-

Hinweis

Verstöße i.S. der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Dornheim schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Abs. 4 ThürKO.

BEKANNTMACHUNG VON BESCHLÜSSEN DES GEMEINDERATES

Bekanntmachung der gefassten Beschlüsse des Gemeinderates Dornheim

Öffentliche Ratssitzung vom 20.11.2024

Beschluss-Tag: **21.11.2024**

Beschluss-Nr.: **8 / 2024**

Beschlussgegenstand:

Niederschrift der öffentlichen Ratssitzung vom 11.09.2024

Der Gemeinderat der Gemeinde Dornheim beschließt die Niederschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 11.09.2024 in der als Anlage beigefügten Form.

Beschluss-Tag: **21.11.2024**

Beschluss-Nr.: **9 / 2024**

Beschlussgegenstand:

4. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Dornheim, Mitglied der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“

Der Gemeinderat Dornheim beschließt die 4. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Dornheim, Mitglied der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“, in der als Anlage beigefügten Form.

Der Beschluss wurde mit einem negativem Abstimmungsergebnis gefasst und somit abgelehnt.

Beschluss-Tag: **21.11.2024**

Beschluss-Nr.: **10 / 2024**

Beschlussgegenstand:

Satzung über die Erhebung der Grund- und Gewerbesteuern (Hebesatz-Satzung) der Gemeinde Dornheim

Der Gemeinderat der Gemeinde Dornheim beschließt die Satzung über die Erhebung der Grund- und Gewerbesteuern (Hebesatz-Satzung) der Gemeinde Dornheim gemäß beigefügter Anlage.

GEMEINDE ELLEBEN

BEKANNTMACHUNGEN VON SATZUNGEN

Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) der Gemeinde Elleben

vom 20.11.2024 (Ausfertigungsdatum)

Auf der Grundlage der §§ 2, 18, 19 und 54 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) in Verbindung mit § 1 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), in Verbindung mit § 25 des Grund-

steuergesetzes (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl. I, S. 965), zuletzt geändert durch Art. 21 Gesetz vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) und § 16 Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108), hat der Gemeinderat der Gemeinde Elleben in der Sitzung am 29.10.2024 folgende Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) beschlossen:

§ 1

Steuersätze der Realsteuern

Die Hebesätze für Grundsteuern und Gewerbesteuern werden für die Gemeinde Elleben wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|------------------|
| (1) Grundsteuer für
land- und forstwirtschaftliche Betriebe
(Grundsteuer A) | 400 v. H. |
| (2) Grundsteuer für Grundstücke
(Grundsteuer B) | 500 v. H. |
| (3) Gewerbesteuer | 400 v. H. |

§ 2

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Gemeinde Elleben
Elleben, den 20.11.2024
gez. *Corinne Krah*
Bürgermeisterin

-Siegel-

Hinweis

Verstöße i.S. der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Elleben schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Abs. 4 ThürKO.

GEMEINDE ELXLEBEN

BEKANNTMACHUNGEN VON SATZUNGEN

Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) der Gemeinde Elleben

vom 10.12.2024 (Ausfertigungsdatum)

Auf der Grundlage der §§ 2, 18, 19 und 54 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) in Verbindung mit § 1 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl. I, S. 965), zuletzt geändert durch Art. 21 Gesetz vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) und § 16 Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108), hat der Gemeinderat der Gemeinde Elleben in der Sitzung am 20.11.2024 folgende Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) beschlossen:

§ 1

Steuersätze der Realsteuern

Die Hebesätze für Grundsteuern und Gewerbesteuern werden für die Gemeinde Elleben wie folgt festgesetzt:

- (1) Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) **320 v. H.**
- (2) Grundsteuer für Grundstücke (Grundsteuer B) **400 v. H.**
- (3) Gewerbesteuer **400 v. H.**

§ 2 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuer der Gemeinde Elxleben vom 15.12.2011 außer Kraft.

Gemeinde Elxleben
Elxleben, den 10.12.2024

gez. Swen Glietsch
Bürgermeister

-Siegel-

Hinweis

Verstöße i.S. der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Elxleben schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Abs. 4 ThürKO.

BEKANNTMACHUNG VON BESCHLÜSSEN DES GEMEINDERATES

Bekanntmachung der Beschlüsse des Gemeinderates Elxleben

Öffentliche Sitzung vom 20.11.2024

Beschluss-Tag: 20.11.2024

Beschluss-Nr.: 4 / 2024

Beschlussgegenstand:

Wasserwehrdienstsatzung - WWDS - der Gemeinde Elxleben

Der Gemeinderat Elxleben beschließt die Wasserwehrdienstsatzung - WWDS - der Gemeinde Elxleben in der als Anlage beigefügten Form.

Beschluss-Tag: 20.11.2024

Beschluss-Nr.: 5 / 2024

Beschlussgegenstand:

Siedlungsflächenkonzept Erfurter Kreuz

001 Der Gemeinderat Elxleben nimmt die Siedlungsflächenkonzeption Erfurter Kreuz in der vorgelegten Fassung inklusive der Kooperationsvereinbarung mit den entsprechend der Gebietskulisse beteiligten Partnern der Region an.

Der Bürgermeister wird beauftragt, die vorgelegte Kooperationsvereinbarung zu unterzeichnen.

002 Die Gemeinde Elxleben stimmt dem dargelegten Arbeitsprozess zur Umsetzung der Siedlungsflächenkonzeption Erfurter Kreuz zu.

Beschluss-Tag: 20.11.2024

Beschluss-Nr.: 6 / 2024

Beschlussgegenstand:

Satzung über die Erhebung der Grund- und Gewerbesteuern (Hebesatz-Satzung) der Gemeinde Elxleben

Der Gemeinderat der Gemeinde Elxleben beschließt die Satzung über die Erhebung der Grund- und Gewerbesteuern (Hebesatz-Satzung) der Gemeinde Elxleben gemäß beigefügter Anlage.

Beschluss-Tag: 20.11.2024

Beschluss-Nr.: 7 / 2024

Beschlussgegenstand:

Niederschrift der öffentlichen Ratssitzung vom 09.07.2024 der Gemeinde Elxleben

Der Gemeinderat Elxleben beschließt die Niederschrift der öffentlichen Ratssitzung vom 09.07.2024 in der als Anlage beigefügten Form.

Beschluss-Tag: 20.11.2024

Beschluss-Nr.: 8 / 2024

Beschlussgegenstand:

3. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Elxleben Mitglied der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“

Der Gemeinderat Elxleben beschließt die 3. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Elxleben Mitglied der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“, in der als Anlage beigefügten Form.

Beschluss-Tag: 20.11.2024

Beschluss-Nr.: 9 / 2024

Beschlussgegenstand:

2. Änderung der Kostenordnung für die Nutzung gemeindeeigener Räumlichkeiten und das Ausleihen gemeindeeigener Fahrzeuge und Arbeitsgeräte

Der Gemeinderat Elxleben beschließt die 2. Änderung der Kostenordnung für die Nutzung gemeindeeigener Räumlichkeiten und das Ausleihen gemeindeeigener Fahrzeuge und Arbeitsgeräte, gemäß beigefügter Anlage.

Beschluss-Tag: 20.11.2024

Beschluss-Nr.: 10 / 2024

Beschlussgegenstand:

2. Änderung der Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde Elxleben

Der Gemeinderat Elxleben beschließt die 2. Änderung der Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde Elxleben gemäß beigefügter Anlage.

Beschluss-Tag: 20.11.2024

Beschluss-Nr.: 11 / 2024

Beschlussgegenstand:

Beteiligungsbereich 2024 im Jahr 2023 KEBT AG

Der Gemeinderat der Gemeinde Elxleben nimmt den Beteiligungsbereich 2024 nach § 23 ThürKGG in Verbindung mit § 75 a ThürKO für die unmittelbare Beteiligung am KET und über die mittelbare Beteiligung an der TEAG sowie der KEBT AG im Jahr 2023 zustimmend zur Kenntnis.

GEMEINDE OSTHAUSEN-WÜLFERSHAUSEN

BEKANNTMACHUNGEN VON SATZUNGEN

Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) der Gemeinde Osthausen-Wülfershausen

vom 03.12.2024 (Ausfertigungsdatum)

Auf der Grundlage der §§ 2, 18, 19 und 54 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) in Verbindung mit § 1 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl. I, S. 965), zuletzt geändert durch Art. 21 Gesetz vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) und § 16 Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108), hat der Gemeinderat der Gemeinde Osthausen-Wülfershausen in der Sitzung am 14.11.2024 folgende Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) beschlossen:

§ 1

Steuersätze der Realsteuern

Die Hebesätze für Grundsteuern und Gewerbesteuern werden für die Gemeinde Osthausen-Wülfershausen wie folgt festgesetzt:

- (1) Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe **300 v. H.**
(Grundsteuer A)

- (2) Grundsteuer für Grundstücke **400 v. H.**
(Grundsteuer B)
- (3) Gewerbesteuer **360 v. H.**

§ 2**In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuer der Gemeinde Osthausen-Wülfershausen vom 08.12.2011 außer Kraft.

Gemeinde Osthausen-Wülfershausen
Osthausen-Wülfershausen, den 03.12.2024

gez. Klaus Kolodziej

Bürgermeister

-Siegel-

Hinweis

Verstöße i.S. der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Osthausen-Wülfershausen schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Abs. 4 ThürKO.

BEKANNTMACHUNG VON BESCHLÜSSEN DES GEMEINDERATES

Bekanntmachung der Beschlüsse des Gemeinderates Osthausen-Wülfershausen

Öffentliche Sitzung vom 14.11.2024

Beschluss-Tag: **14.11.2024**

Beschluss- Nr.: **7 / 2024**

Beschlussgegenstand:

Siedlungsflächenkonzept Erfurter Kreuz

Der Gemeinderat Osthausen-Wülfershausen möge beschließen:

001 Der *Gemeinderat Osthausen-Wülfershausen* nimmt die Siedlungsflächenkonzeption Erfurter Kreuz in der vorgelegten Fassung inklusive der Kooperationsvereinbarung mit den entsprechenden der Gebietskulisse beteiligten Partnern der Region an. *Der Bürgermeister* wird beauftragt, die vorgelegte Kooperationsvereinbarung zu unterzeichnen.

002 Die *Gemeinde Osthausen-Wülfershausen* stimmt dem dargestellten Arbeitsprozess zur Umsetzung der Siedlungsflächenkonzeption Erfurter Kreuz zu.

Beschluss-Tag: **14.11.2024**

Beschluss- Nr.: **8 / 2024**

Beschlussgegenstand:

Satzung über die Erhebung der Grund- und Gewerbesteuern (Hebesatz-Satzung) der Gemeinde Osthausen-Wülfershausen

Der Gemeinderat der Gemeinde Osthausen-Wülfershausen beschließt die Satzung über die Erhebung der Grund- und Gewerbesteuern (Hebesatz-Satzung) der Gemeinde Osthausen-Wülfershausen gemäß beigefügter Anlage.

Beschluss-Tag: **14.11.2024**

Beschluss- Nr.: **9 / 2024**

Beschlussgegenstand:

Ausbau einer Schulbushaltestelle auf dem Anger Osthausen

Der Gemeinderat Osthausen-Wülfershausen beschließt den behindertengerechten Ausbau einer Schulbushaltestelle auf dem Anger Osthausen. Die Verwaltung wird beauftragt hierfür einen entsprechenden Zuwendungsantrag zu stellen.

MITTEILUNGEN

Waldgenossenschaft der Baumteilsbesitzer zu Osthausen

Bekanntmachung auf der Grundlage der §§ 54 und 54b Thüringer Waldgesetz (ThürWaldG) vom 06.02.2024

Laut §§ 54 und 54b des genannten Gesetzes ist die oberste Forstbehörde auf Antrag der Waldgenossenschaft befugt, das Grundbuchamt um Eintragungen, Löschungen und Berichtigungen zu ersuchen. Die Waldgenossenschaft legt folgende Verzeichnisse vor der Übermittlung an die oberste Forstbehörde für die Dauer von vier Wochen zur Einsichtnahme durch ihre Mitglieder und sonstige Personen, die ein berechtigtes Interesse an der Einsichtnahme haben, öffentlich aus.

- 1) Ein Verzeichnis der zur Gesamthand gehörenden Grundstücke (Bestandsverzeichnis).
- 2) Ein Verzeichnis der Mitglieder der Gesamthand mit Namen, Anschrift, Geburtsdatum und der Höhe des jeweiligen Anteils (Anteilsverzeichnis).

Die Verzeichnisse können vom 02.01.2025 bis 31.01.2025 in der Verwaltungsgemeinschaft Riechheimer Berg, Am Flugplatz 10, 99310 Osthausen - Wülfershausen, zu den ortsüblichen Sprechzeiten eingesehen werden.

Innerhalb der Auslegungsfrist können Einwendungen geltend gemacht werden. Werden innerhalb dieser Frist keine Einwendungen gegen die Verzeichnisse geltend gemacht, übermittelt die Waldgenossenschaft die Verzeichnisse an die oberste Forstbehörde.

*Der Vorstand der Waldgenossenschaft
Hans-Günter Kirchheim*

GEMEINDE WITZLEBEN

BEKANNTMACHUNGEN VON SATZUNGEN

Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) der Gemeinde Witzleben

vom 19.11.2024 (Ausfertigungsdatum)

Auf der Grundlage der §§ 2, 18, 19 und 54 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) in Verbindung mit § 1 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl. I, S. 965), zuletzt geändert durch Art. 21 Gesetz vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) und § 16 Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108), hat der Gemeinderat der Gemeinde Witzleben in der Sitzung am 24.10.2024 folgende Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) beschlossen:

§ 1**Steuersätze der Realsteuern**

Die Hebesätze für Grundsteuern und Gewerbesteuern werden für die Gemeinde Witzleben wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|------------------|
| (1) Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 330 v. H. |
| (2) Grundsteuer für Grundstücke (Grundsteuer B) | 400 v. H. |
| (3) Gewerbesteuer | 400 v. H. |

§ 2 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuer der Gemeinde Witzleben vom 13.12.2012 außer Kraft.

Gemeinde Witzleben
Witzleben, den 19.11.2024
gez. Uwe Leuthardt
Bürgermeister

-Siegel-

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN ANDERER INSTITUTIONEN UND EINRICHTUNGEN



Bekanntmachung

www.thtsk.de

Amtliche Tierbestandserhebung, einschließlich Bienenvölker, der Thüringer Tierseuchenkasse zum Stichtag 03.01.2025

Sehr geehrte Tierbesitzer,

die Thüringer Tierseuchenkasse führt die amtliche Tierbestandserhebung 2025 zum Stichtag 03.01.2025 durch. Alle Tierbesitzer, die bisher nicht in der Tierseuchenkasse angemeldet waren und keine Meldekarte erhalten haben, werden hiermit aufgefordert, ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Tierbestandsanmeldung gemäß nachstehender Satzung nachzukommen. Die Tierbestandsmeldung ist an die Thüringer Tierseuchenkasse, Victor-Goerttler-Str. 4, 07745 Jena zu richten. Es wird darauf hingewiesen, dass die jährliche amtliche Tierbestandserhebung der Thüringer Tierseuchenkasse gesondert zur Viehzählung des Thüringer Landesamtes für Statistik durchgeführt wird.

Ihre Thüringer Tierseuchenkasse

Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2025

Aufgrund des § 8 Abs. 1, § 12 Satz 1 Nr. 1, § 17 Abs. 1 Satz 3 und 4 und Abs. 2 sowie § 18 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Thüringer Tiergesundheitsgesetzes (ThürTierGesG) in der Fassung vom 30. März 2010 (GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277), hat der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse am 16. Oktober 2024 folgende Satzung beschlossen:

§1 (1) Zur Erhebung der Tierseuchenkassenbeiträge für das Jahr 2025 werden die Beitragssätze für die einzelnen Tierarten wie folgt festgesetzt:

1.	Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel	je Tier 4,90 Euro
2.	Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel	je Tier 6,00 Euro
2.1	Rinder bis 24 Monate	je Tier 6,00 Euro
2.2	Rinder über 24 Monate	je Tier 6,50 Euro
Absatz 4 bleibt unberührt.		
3.	Schafe und Ziegen	
3.1	Schafe bis einschl. 9 Monate	je Tier 0,10 Euro
3.2	Schafe 10 bis einschl. 18 Monate	je Tier 2,00 Euro
3.3	Schafe ab 19 Monate	je Tier 2,00 Euro
3.4	Ziegen bis einschl. 9 Monate	je Tier 2,30 Euro
3.5	Ziegen 10 bis einschl. 18 Monate	je Tier 2,30 Euro
3.6	Ziegen ab 19 Monate	je Tier 2,30 Euro
4.	Schweine	
4.1	Zuchtsauen nach erster Belegung	
4.1.1	weniger als 20 Sauen	je Tier 1,35 Euro
4.1.2	20 und mehr Sauen	je Tier 2,25 Euro
4.2	Ferkel bis einschl. 30 kg	
4.2.1	bei weniger als 20 Sauen nach erster Belegung	je Tier 0,75 Euro
4.2.2	bei 20 und mehr Sauen nach erster Belegung	je Tier 0,90 Euro
4.3	sonstige Zucht- und Mastschweine über 30 kg	
4.3.1	weniger als 50 Schweine	je Tier 1,10 Euro
4.3.2	50 und mehr Schweine	je Tier 1,35 Euro
Die Absätze 5 und 6 bleiben unberührt.		
5.	Bienenvölker	je Volk 1,00 Euro
6.	Geflügel	
6.1	Legehennen über 18 Wochen und Hähne	je Tier 0,07 Euro
6.2	Jungghennen bis 18 Wochen einschließlich Küken	je Tier 0,03 Euro
6.3	Mastgeflügel (Broiler) einschl. Küken	je Tier 0,03 Euro
6.4	Enten, Gänse und Truthühner einschließlich Küken	je Tier 0,20 Euro
7.	Tierbestände von Viehhändlern = vier v. H. der umgesetzten Tiere des Vorjahres (nach § 2 Abs. 7)	
8.	Der Mindestbeitrag beträgt für je-den beitragspflichtigen Tierhalter insgesamt 18,00 Euro	

Für Fische, Gehegewild und Hummeln werden für 2025 keine Beiträge erhoben.

(2) Als Tierbestände im Sinne dieser Satzung sind alle Tiere einer Art anzusehen, die räumlich zusammengehalten oder gemeinsam versorgt werden. Tierhalter ist nach § 2 Nr. 18 des Tiergesundheitsgesetzes in der Fassung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2852), derjenige, der ein Tier besitzt. Sofern der unmittelbare Besitzer des Tieres nicht der Eigentümer ist, gelten die Regelungen dieser Satzung für den Eigentümer.

(3) Dem Bund oder einem Land gehörende Tiere und Schlachtvieh, das Viehhöfen oder Schlachtstätten zugeführt wurde, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

(4) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2.2 wird für Halter von Rindern im Alter über 24 Monate je Tier um 1,50 Euro ermäßigt, wenn der Tierhalter am „Programm zur Bekämpfung der Paratuberkulose in Rinderbeständen in Thüringen“ vom 28. November 2022 (ThürStAnz Nr. 51/2022 S. 1590) teilnimmt und im Vorjahr die Untersuchungen nach Nummer 2.2 oder 4 des Programms durchführte und die nach den Nummern 3 und 5 des Programms festgelegten Maßnahmen zur Biosicherheit des Tierbestandes und zum Tierverkehr eingehalten hat.

(5) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4.1.2 und 4.2.2 wird je Tier um 20 % ermäßigt, wenn der Tierhalter am „Programm zur Förderung der Tiergesundheit in den Schweinebeständen in Thüringen vom 22. November 2019 (ThürStAnz Nr. 50/2019 S. 2158), Modul 2.2 Schutz der Schweinebestände vor Infektionen mit Virus des Porcinen Reproduktiven und Respiratorischen Syndroms (PRRS)“, teilnimmt, im Vorjahr die dort festgelegten Untersuchungen mit ausschließlich negativen Ergebnissen durchgeführt hat und die nach Buchstabe c des Programmmoduls festgelegten Maßnahmen zur Biosicherheit des Tierbestandes eingehalten hat.

(6) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4.1.2, 4.2.2 und 4.3.2 wird je Tier um 20 % ermäßigt, wenn:

- der Endmastbetrieb gemäß der Schweine-Salmonellen-Verordnung oder jeder seiner Betriebsabteilungen im Ergebnis der Untersuchungen des Vorjahres gemäß dieser Verordnung in die Kategorie I eingestuft worden ist oder
- der Betrieb mit 20 oder mehr gemeldeten Sauen oder der spezialisierte Ferkelaufzuchtbetrieb gemäß dem „Programm zur Salmonellenüberwachung in Schweinebeständen in Thüringen“ vom 28. November 2022 (ThürStAnz Nr. 51/2022 S. 1581) als „Salmonellen überwacht“ gilt und im Vorjahr auf der Basis einer für den Bestand repräsentativen Stichprobe in Kategorie I eingestuft worden ist.

(7) Die Ermäßigungen nach den Absätzen 5 und 6 können kumulativ gewährt werden.

Hinweis

Verstöße i.S. der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Witzleben schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Abs. 4 ThürKO.

(8) Die vom Tiergesundheitsdienst erstellten Nachweise zur Einhaltung der Bedingungen nach den Absätzen 4 und 5 sowie die Einstufung nach Absatz 6 Nr. 1 oder die Bescheinigung nach Nummer 2.4 des in Absatz 6 Nr. 2 genannten Programms sind der Tierseuchenkasse durch den Tierhalter bis zum 28. Februar 2025 schriftlich oder elektronisch vorzulegen. Fällt ein Betrieb unter Absatz 6 Nr. 1 und 2 (gemischter Betrieb) gilt der ermäßigte Beitragssatz, soweit jeweils das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 6 Nr. 1 und 2 entsprechend den Bestimmungen des Absatzes 6 nachgewiesen wird.

§ 2 (1) Für die Berechnung der Beiträge für Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine und Geflügel ist die Zahl der am 3. Januar 2025 vorhandenen Tiere (Stichtag) für die amtliche Erhebung gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 ThürTierGesG, bei Bienen die Anzahl der im Herbst des Vorjahres eingewinterten Bienenvölker maßgebend.

(2) Der Tierhalter hat der Tierseuchenkasse entsprechend der Kategorien gemäß § 1 Abs. 1 unter Verwendung des amtlichen Erhebungsvordruckes (Meldebogen) spätestens 14 Tage nach dem Stichtag seinen Namen sowie die Anschrift mitzuteilen und die Art und die Zahl sowie den Standort der bei ihm am Stichtag vorhandenen Tiere, bei Bienenvölkern die Anzahl der im Herbst 2024 eingewinterten Bienenvölker oder gegebenenfalls die Aufgabe der Tierhaltung (auch vorübergehend) schriftlich oder im elektronischen Meldeverfahren auf der Website der Thüringer Tierseuchenkasse zu melden. Für die Teilnahme am elektronischen Meldeverfahren ist die Angabe und Authentifizierung einer E-Mail-Adresse erforderlich. Für jede registrierpflichtige Tierhaltung mit entsprechender Registriernummer ist eine eigene schriftliche oder elektronische Meldung abzugeben.

(3) Wird ein Tierbestand nach dem Stichtag neu gegründet oder werden Tiere einer am Stichtag nicht vorhandenen Tierart in einem Bestand neu aufgenommen, sind diese unverzüglich der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch nachzumelden. Dies gilt auch, wenn sich bei einer gehaltenen Tierart nach dem Stichtag die Zahl der Tiere (mit Ausnahme der im Bestand nachgeborenen Tiere) um mehr als zehn v. H. oder um mehr als 20 Tiere, bei Geflügel um mehr als 1.000 Tiere, erhöht. Für die nachzumeldenden Tiere erhebt die Tierseuchenkasse Beiträge nach § 1.

(4) Keine zusätzlichen Beiträge werden erhoben, wenn ein gemeldeter Tierbestand im Rahmen der Erbfolge oder Rechtsnachfolge insgesamt auf einen neuen Tierhalter übergeht und in denselben Staltungen weitergeführt wird. Für Tiere, die nur vorübergehend saisonal in Thüringen gehalten werden, kann auf schriftlichen oder elektronischen Antrag des Tierhalters von einer Beitragsveranlagung abgesehen werden, wenn für diese Tiere der Tierhalter seiner Melde- und Beitragsverpflichtung zu einer anderen Tierseuchenkasse im Geltungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes für das Jahr 2025 nachgekommen ist. Der Antragsteller hat die Voraussetzungen für die Befreiung nachzuweisen. Die Meldeverpflichtung für die Tiere nach Satz 2 gegenüber der Thüringer Tierseuchenkasse bleibt davon unberührt. Im Fall einer Befreiung nach Satz 2 besteht für die betreffenden Tiere und deren Nachzucht grundsätzlich kein Anspruch auf Gewährung von Beihilfen der Thüringer Tierseuchenkasse. Im Einzelfall kann die Tierseuchenkasse hiervon eine Ausnahme zulassen.

(5) Tierhalter, die bis zum 28. Februar 2025 keinen amtlichen Erhebungsvordruck zur Verfügung gestellt bekommen haben, sind verpflichtet, ihren meldepflichtigen Tierbestand bis zum 31. März 2025 der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch zu melden.

(6) Hat ein Tierhalter der Tierseuchenkasse, die der Meldepflicht unterliegenden Tiere für das Beitragsjahr innerhalb der jeweils maßgeblichen Fristen nach den Absätzen 2, 3 oder 5 nicht oder nicht vollständig gemeldet, kann die Tierseuchenkasse auf der Grundlage des § 35 ThürTierGesG die amtlich anderweitig ermittelten Daten zu diesen Tieren zum Zwecke der Beitragsverhebung nutzen.

(7) Viehhändler haben die Zahl der im Vorjahr umgesetzten Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schweine, Schafe und des umgesetzten Geflügels bis zum 1. Februar 2025 zu melden. Im Übrigen gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend. Viehhändler im Sinne der Beitragsatzung sind natürliche oder juristische Personen, die

- mit Tieren nach Satz 1 gewerbsmäßig Handel treiben und
- Tierhändlerställe unterhalten oder falls dies nicht zutrifft, diese Tiere nach Erwerb im Eigenbesitz haben.

§ 3 Die Beiträge werden gemäß § 7 Abs. 3 ThürTierGesG durch die Tierseuchenkasse von den Tierhaltern erhoben. Die Beiträge nach § 2 Abs. 1 werden 30 Tage, die Beiträge nach § 2 Abs. 3, 5 und 7 werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides in voller Höhe fällig. Sofern aus Nachmeldungen nach § 2 Abs. 3 Beiträge resultieren, durch die der bereits entrichtete Mindestbeitrag nicht überschritten wird, wird kein gesonderter Beitragsbescheid erstellt. Eine anteilige Rückerstattung von Beiträgen bei Minderung des Bestandes erfolgt nicht.

§ 4 (1) Für Tierhalter, die schuldhaft

- bei den vorgeschriebenen Erhebungen nach § 2 einen Tierbestand nicht oder verspätet angeben, eine zu geringe Tierzahl angeben oder sonstige fehlerhafte Angaben machen oder
- ihre Beitragspflicht nicht erfüllen, insbesondere die Beiträge nicht rechtzeitig oder nicht vollständig bezahlen,

entfällt gemäß § 18 Abs. 3 und 4 TierGesG der Anspruch auf Entschädigung und Erstattung der Kosten nach § 18 Abs. 4 Satz 2 TierGesG. Entsprechendes gilt für die Leistungen der Tierseuchenkasse nach § 20 und § 21 ThürTierGesG. § 18 Abs. 1 und 2 TierGesG bleibt unberührt.

(2) Eine Inanspruchnahme von Leistungen der Tierseuchenkasse kann erst erfolgen, wenn der Tierhalter die der Tierseuchenkasse im Zusammenhang mit der jährlichen amtlichen Erhebung nach § 18 Abs. 1 und 2 ThürTierGesG oder der Beitragsverhebung nach § 17 Abs. 1 ThürTierGesG gegebenenfalls aus Vorjahren geschuldeten rückständigen Beträge (Mahnegebühren, Auslagen, Säumniszuschläge) beglichen hat.

(3) Die Tierseuchenkasse kann von Absatz 1 Satz 2 in Bezug auf Schadensfälle und damit verbundene Beihilfeanträge, die vor der nach § 2 Abs. 2, 5 oder 7 maßgeblichen Meldefrist oder vor dem nach § 3 maßgeblichen Fälligkeitsdatum gestellt wurden, absehen, wenn der Melde- oder Beitragspflicht im Veranlagungszeitraum noch entsprochen wird.

§ 5 Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 6 Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Die vom Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 16. Oktober 2024 beschlossene Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2025 wurde in vorstehender Fassung mit Schreiben des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 22. Oktober 2024 gemäß § 8 Abs. 2 und § 12 Satz 2 i. V. m. § 12 Satz 1 Nr. 1 ThürTierGesG genehmigt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Jena, 25. Oktober 2024

Prof. Dr. Karsten Donat
Geschäftsführer der Thüringer Tierseuchenkasse

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT
„RICHEIMER BERG“

MITTEILUNGEN

Veröffentlichung von Geburtstags- und Ehejubiläum

Wenn Sie möchten, dass Ihr Jubiläum im Amts- und Nachrichtenblatt veröffentlicht wird, bitten wir Sie, das nachstehende Formular ausgefüllt und unterschrieben an unsere Verwaltung zu senden, da aus Datenschutzgründen ohne Ihre Zustimmung keine Daten veröffentlicht werden dürfen:

Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“
Am Flugplatz 10
99310 Osthausen-Wülfershausen

Einwilligungserklärung zur Verarbeitung personenbezogener Daten

Hiermit willige ich _____
Name Vorname

Wohnanschrift

in die Verarbeitung im Amts- und Nachrichtenblatt der Verwaltungsgemeinschaft
„Riechheimer Berg“

meiner folgenden personenbezogenen Daten:

Name, Vorname, Geburtsdatum, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort

durch die Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg „ein.

Die Datenverarbeitung erfolgt ausschließlich zu folgenden Zwecken:

Veröffentlichung meines Altersjubiläums Ehejubiläums

(bitte ankreuzen).

Die personenbezogenen Daten werden einem potentiell großen Empfängerkreis des frei verfügbaren Amtsblattes bekannt.

Ein Widerruf der Einwilligung ist jederzeit möglich, aber nach Drucklegung von begrenzter Wirkung: Druckexemplare verbleiben ggf. mit den Daten beim Empfänger.

Die Einwilligung erfolgt auf freiwilliger Basis und ich kann sie jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Ab Zugang der Widerrufserklärung dürfen meine Daten nicht weiterverarbeitet werden. Sie sind unverzüglich zu löschen. Nach Verwendung für den oben genannten Zweck werden die Daten aus den datenverarbeitenden Systemen gelöscht. Sie befinden sich jedoch weiter in ggf. bereits im Umlauf gebrachten Druckexemplaren. Durch den Widerruf meiner Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der bis dahin erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

Ort, Datum

Unterschrift

Grundstücksmarkt der Mitgliedsgemeinden - Öffentliche Ausschreibung

- Zu vermieten -

Bösleben

Sauna neuer Pächter/Betreiber gesucht

Die Sauna in Bösleben, Häckerlingsgasse 21 sucht einen neuen Betreiber.

Interessenten können sich gerne beim Bürgermeister oder der VG „Riechheimer Berg“ melden.

Interessenten wenden sich bitte an die Bauverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“, Tel.: 036200/ 6 24 25 oder per Email an: info@vg-riechheimer-berg.de.

GEMEINDE BÖSLEBEN-WÜLLERSLEBEN

SONSTIGE MITTEILUNGEN

Liebe Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Bösleben-Wüllersleben

Die Zeit der Besinnlichkeit lässt mir die Gelegenheit einen Rückblick auf das Jahr 2024 zu geben.

Unsere Gemeinde hat auch dieses Jahr wieder einige Überraschungen erlebt, die so nicht vorherzusehen waren.

Naturgewalten zerstörten bereits Ende Dezember 2023 einen Firmenwegweiser in Bösleben, mittlerweile sind die Wegweiser instandgesetzt, und werden in Zukunft wieder auf unsere ansässigen Firmen hinweisen.

Des Weiteren suchten uns mehrfach nachaktive Gestalten auf, die dafür gesorgt haben, das fremdes Eigentum den Besitzer ohne dessen Einwilligung wechselte.

Es gibt aber auch gute Nachrichten. So wurden viele Jubilare geehrt, der Bau von Eigenheimen erweiterte die Einwohnerschaft. Die Arbeiten an den Wasser- und Abwasseranlagen in Wüllersleben neigen sich dem Ende zu, die Kläranlagenerweiterung ist abgeschlossen. Aus Sicht des WAZV sind somit die Arbeiten in unserer Gemeinde abgeschlossen. Der Trainingsplatz oberhalb des Sportplatzes in Wüllersleben wird dank Unterstützung durch die Agrargenossenschaft als Fläche für sportliche Aktivitäten hergestellt. Das Geländer am Hessenbach in Bösleben wurde erneuert, somit ist wieder eine Gefahrenquelle beseitigt. Der Bau des Mehrzweckgebäudes in Bösleben steht vor dem Abschluss, die Außenanlage ist das nächste große Thema.

Natürlich sind es oft einfach nur die kleinen Themen die uns umtreiben, unser Umfeld, unsere Infrastruktur intakt, sauber und lebenswert zu erhalten. So wurde unter anderem mit Hilfe der Feuerwehr ein vom Sturm geschädigter Baum gefällt, der Umwelttag im März wurde erfolgreich durchgeführt und die Waldgenossenschaft Wüllersleben hat sich wieder intensiv durch Pflanzaktionen um die Erhaltung des Waldbestands gekümmert. Es fanden Wegebaumaßnahmen im Großen Holz statt, durch die Waldgenossenschaft wurden Schranken im Bereich Kleines Holz errichtet, ein weiteres Dialogschild in Wüllersleben erteilt Kraftfahrern Auskunft über ihre Geschwindigkeit. Besonders erfreut hat mich das große Interesse und die Mitwirkung unserer Einwohnerschaft bezüglich dem Thema Nahverkehrsplanung für die nächsten Jahre, in Erwartung einer sinnvollen ÖPNV Anbindung unserer Gemeinde. Um Leben zu schützen und zu retten wurde ein AED Defibrillator installiert, danke an die Bürgerinnen und Bürger die sich dafür engagieren.

Das kommende Jahr wird geprägt durch die 1250-Jahr-Feier unserer Orte, ein sichtbares Zeichen ist bereits an der Kirche zu Wüllersleben gesetzt. Die Vereine sind mit vielen Aktivitäten für

das kommende Jahr am Start, traditionelle Festivitäten werden, wie auch dieses Jahr, wieder stattfinden.

Daher gilt mein Dank den ansässigen Firmen, Feuerwehren, Vereinen, Genossenschaften, dem Kindergarten, privaten Initiativen und natürlich nicht zu vergessen ein Riesendankeschön an unseren Gemeindegewerkschaftler, an unsere beiden Frauen die sich um Bürgerhaus und Haus der Dienste kümmern. Und nicht zu vergessen, danke an den Gemeinderat, der manch schwierige Entscheidung zu treffen hatte, an unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung unter Leitung von Rudolf Neubig, an alle, die dazu beitragen unsere Gemeinde, in diesen politisch und wirtschaftlich herausfordernden Zeiten, lebenswert zu erhalten.

In diesem Sinne, ich wünsche uns allen ein frohes und besinnliches Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins neue Jahr.

Ihr Bürgermeister Andreas Nitsch



GEMEINDE DORNHEIM

SONSTIGE MITTEILUNGEN

Jahresrückblick 2024

Liebe Dornheimer,

wenn wir die Zukunft nicht einfach über uns ergehen lassen, sondern diese gestalten, nehmen wir ihr die Ungewissheit und geben die Zielrichtung vor. Wir alle können für eine sichere Zukunft viel beitragen!

Das Jahr 2024 geht zu Ende, es war ein bedeutendes Wahljahr, auch in Dornheim! Die Dornheimer Wählerinnen und Wähler konnten sich über die Zusammensetzung des Gemeinderates entscheiden und damit verbunden, wie die weitere Zukunft für Dornheim gestaltet werden soll.

Alle weiteren wichtigen Dinge, die in Dornheim für 2024 geplant waren, wurden umgesetzt.

Z.B. war es uns wichtig, die Bedeutung der Energie, auch für die Jüngsten zu verankern! Wir können Ihnen die Angst vor unbezahlbarer Energie in der Zukunft schon heute nehmen! Auch dafür haben wir bereits mit unserem Projekt „Energiepark“ die notwendige Sicherheit vorbereitet!

Ein ehrgeiziger, überdurchschnittlicher Gesamtplan für Dornheim konnte beharrlich Stück für Stück erfolgreich umgesetzt werden! Ich möchte an dieser Stelle betonen, dass diese Vorhaben nur durch die Mithilfe vieler engagierter Bürgerinnen und Bürger gelingen konnten.

Dafür kann ich allen Beteiligten immer wieder ganz herzlich danken!

Ein besonderer Dank gilt:

Den Mitarbeitern der VG, den Dornheimer Vereinen, Verein zur Erhaltung der Traukirche, Kindergartenverein, Feuerwehrverein, Gartenverein, Traditionsverein, Angelverein, unserem Kindergarten-Team und den Aktiven in der Feuerwehr.

Auch unseren Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen vom Bauhof, unseren Firmen im Gewerbegebiet, der Agrargenossenschaft in Kirchheim und der Agrargenossenschaft in Bösleben, den Gemeindegewerkschaftler, unserem Weihnachtsteam, unseren Backfrauen ein herzliches Dankeschön für die Unterstützung in 2024!

Mein Aufruf an alle Dornheimer gilt auch 2025, setzen Sie sich weiterhin dafür ein, dass wir so erfolgreich bleiben!

Setzen Sie sich für ein vertrauensvolles, freundliches und respektvolles Miteinander ein!

Auf folgende Meilensteine und Erfolge 2024 können wir mit Stolz zurückblicken.

Januar:

- Blutspendeaktionen organisiert, finden im Bürgerhaus über das ganze Jahr statt
- Weihnachtsbaumverbrennung im Sport- und Freizeitzentrum
- Solidaritätsbekundung in Dornheim mit den Bauernprotesten
- Sanierungsarbeiten am Bach hinter dem Haus der Familie Günther werden fortgesetzt

Februar:

- Freigabe der Kletterspinne auf dem Spielplatz 1.600 Euro der Anschaffungskosten werden vom Feuerwehrverein dafür gesponsert
- undichte Wasserzuleitung zum Sport- und Freizeitzentrum repariert
- Beginn einer Diebstahlserie: Kupferdachrinnen im Ort und Bezahlkassetten an der Fahrradladestation werden gestohlen und wieder gefunden
- mehrere Ölspuren im Ort und das über Tage, Feuerwehr wird alarmiert

März:

- Übergabe eines neuen Traktors (Case75 C) an die Gemeinde
- Übergabe eines kleinen Traktors an die örtliche KITA von der Fa. Pfeiffer
- Dankschreiben von der Kriegsgräberfürsorge an Dornheim mit Auszeichnung im Thür. Landtag
- Fortsetzung der Diebstahlserie nun auch in der Gartenanlage
- Die im Herbst gepflanzten Narzissen blühen im gesamten Ort
- Abriss der alten und Lieferung einer neuen Brücke für den Angertorteich
- Weitere Blutspendeaktionen im Bürgerhaus organisiert

April:

- Sanierung des ehemaligen Toilettenhäuschens am Bürgerhaus beginnt
- Bürgerversammlung zur Vorstellung des Projekts „Energiegarten“
- ein Maibaum wurde gesetzt
- Sanierung der Holzbrücke im Teichgarten

Mai:

- Austragung der 2. „Dreggschen Dornheimer Dorfspiele“
- großer Baumschnitt an der Gartenanlage/Wiesenweg durch eine Spezialfirma, sowie Baumschnittarbeiten an und hinter der KITA durch Bauhofmitarbeiter

Mai:

- Neuwahlen des Gemeinderates
- Die E-Bike-Ladestation wird nach einem Diebstahl der Geldkassetten neu angebracht
- Spendenboxen für Hundekotbeutel werden im Ort aufgestellt

Juni:

Pokalangeln des Angelvereins mit Kindern am Angertorteich

Juli:

- Der Steg im Teichgarten wird komplett erneuert
- Weitere Arbeiten rund um das Toilettenhäuschen am Bürgerhaus

August:

- Beginn einer Umfrage zum Projekt „Energiegarten“ unter den Bürgern
- Großes Sommerfest zugunsten des Kinderhospizes mit Einweihung eines neuen Spielgeräts
- Eine neue Seitentür wird in der KITA eingebaut

September:

- Abschluss der Außenarbeiten am Toilettenhäuschen
- Treffen mit der Landrätin zur Diskussion des Radwegekonzepts in Dornheim als Modellprojekt
- Kirmeswochenende (Fr, Sa, So)
- Übergabe einer Spende von 3.000 € an das Kinderhospiz, aus den Einnahmen vom Sommerfest

Oktober:

- Einbau von Lichtpunkten an Engstellen zur Erhöhung der Sicherheit für Fußgänger
- Herbstfeuer wird veranstaltet
- Bildungsfahrt nach Mühlhausen zum Thema erneuerbare Energien (Röhrenkollektoren) + Lehrgang in der VHS ARN
- Baumschau- und Uferkontrolle im Teichgarten mit Vertretern des Angelvereins
Angelverein übernimmt notwendige Pflegemaßnahmen rund um das Ufer im Teichgarten
- Der ADAC Deutschland sponsert uns eine Reparaturstation für Fahrräder und Rollstühle ... sie ist ab November eröffnet

November:

- die Weihnachtsbeleuchtung für die Hauptstraße wird erweitert bis Ortsausgang in Richtung Alkersleben
- ein Martinsumzug durch den Ort findet statt
- Dornheim bekommt einen Defibrillator über Fördermittel!
... im Bürgerhaus findet eine Einweisung für den Defibrillator statt ... interessierte Bürger waren gern dabei

Dezember:

- Start der „Dornheimer Weihnachtsfenster“-Aktion
- Weihnachtsmarkt im Kirchhof
- Weihnachtsfeier der Gemeinde für Senioren im Bürgerhaus

Mehr erfahren Sie im Internet unter:
<https://www.burkhardwalther.de/>

Insgesamt wurde 27 selbst gestellte Zusatzaufgaben umgesetzt! Also Aufgaben, die weit über das normale Pensum für eine Gemeinde hinausgehen!

Vielen Dank noch einmal an alle, die sich auch im vergangenen Jahr 2024 so vorbildlich engagiert haben. Ein großes Dankeschön an die Gemeinderäte, die nach fünf Jahren ihrer Tätigkeit für Dornheim ausgeschieden sind! Und nicht zuletzt möchte ich hier noch mal ein extra Dank an die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen vom Bauhof aussprechen! Sie haben auch dieses Jahr so viel Aufgaben zusätzlich für uns alle super erledigt!

Zusammenarbeit war und ist der Schlüssel zum Erfolg für Dornheim!

Ich möchte Sie dazu einladen, Ihr vielfältiges Engagement fortzuführen oder sich neu in unser Dornheim einzubringen. Übernehmen Sie Verantwortung und machen Sie so die Zukunft zu „unserer Zukunft“, die wir selbst beeinflussen können.

Ich wünsche mir, dass Dornheim auch 2025 große Erfolge erzielen kann!

*Ich wünsche uns allen
ein gesundes glückliches und erfolgreiches Jahr 2025.*

Beste Grüße
Bürgermeister Burkhard Walther



GEMEINDE ELLEBEN

SONSTIGE MITTEILUNGEN

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

ja, schon wieder ist ein Jahr vorbei, wo ist es nur geblieben?

Auch das Jahr 2024 neigt sich dem Ende zu und wir freuen uns auf das bevorstehende Weihnachtsfest.

Leider dauert der Krieg in der Ukraine immer noch an, aber auch der Krieg in Nahost sowie politische Verwirrungen in unserem Land beschäftigen unsere Gedanken. Verheerende Naturkatastrophen in vielen Ländern haben uns nachdenklich gemacht.

In den letzten zwölf Monate konnten weitere Veränderungen und Fortschritte in unserer Gemeinde festgestellt werden.

Die Ausbauarbeiten am Dorfangerhof in Elleben sind nun im Innenausbau beendet, die „Singstube“ wird bereits mit Leben und Gesang gefüllt. Die Seniorenweihnachtsfeier konnten wir bereits in diesem Jahr hier begehen. Dennoch werden sich die Arbeiten an den Außenanlagen, die endlich ausgeschrieben werden konnten, in das nächste Jahr ziehen. Bedanken möchte ich mich an dieser Stelle auch ausdrücklich bei Allen, die unterstützt und begleitet haben.

In Gügleben konnte der Erweiterungsbau / Neubau des Feuerwehrgerätehauses durch außerordentliches ehrenamtliches Engagement der Feuerwehrkameradinnen und Kameraden fertiggestellt werden und wurde am 10. August 2024 feierlich seiner Bestimmung übergeben. In einer Feierstunde mit Gottesdienst und Festreden wurde das neue Feuerwehrgerätehaus eingeweiht. An dieser Stelle danke ich den Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Gügleben nochmals ganz besonders für ihren unermüdlichen Einsatz und ihre Eigenleistungen beim Bau bzw. Umbau des Gerätehauses.

Bei den Bediensteten der Verwaltungsgemeinschaft Riechheimer Berg unter dem Vorsitz von Rudolf Neubig sowie den Erzieherinnen der Kindertagesstätte „Im Wiesengrund“ in Elleben unter der Leitung von Katja Sattler bedanke ich mich für ihre Arbeit und ihr Engagement im Jahr 2024. In der KITA in Elleben konnten zwei neue Federspielgeräte aufgebaut werden, die mit Hilfe von Spendengeldern finanziert wurden. An dieser Stelle sei allen Spendern für ihre großzügigen Spenden gedankt.

Ebenso hat der Bauhof der Gemeinde Elleben unter der Leitung von Matthias Pfeifer mit Kornelia und Andreas Kuthning sowie nun auch Sebastian Lohrey hervorragende Arbeit geleistet. Viele Arbeiten in der Gemeinde wären ohne das beherzte Anpacken der Bauhofmitarbeiter nicht möglich gewesen.

Mein Dank gilt aber auch dem Riechheimer Wehrführer Stefan Hartung, dem Wehrführer von Elleben Frank Schällert und Wehrführer in Gügleben Sebastian Schmidt sowie den Jugendwarten der Kinder- und Jugendfeuerwehren John Malkewitz, Isabell Karl und Jörg Künzel, allen Kameraden der Freiwilligen Feuerwehren sowie der Alters- und Ehrenabteilung für ihre ehrenamtliche Tätigkeit und ihr soziales Engagement. Mögen alle von ihren Einsätzen immer gesund und unversehrt zurückkehren.

Bedanken möchte ich mich an dieser Stelle auch besonders bei der Ersthelfergruppe der Gemeinde Elleben um Kai Froß, Matthias Wolf, Hans-Robert Thanscheidt, Jörg Rackwitz, Radoslav Zanev, Susan Möller, Michael Eberlei sowie neu hinzugekommen auch bei Martin Porzel für ihr ehrenamtliches Engagement zu lebensrettenden Maßnahmen und der steten Bereitschaft, bei Notfällen gerufen zu werden.

Die Ersthelfer werden über einen Funkmeldeempfänger von der Leitstelle bei Eingehen eines **Notrufes** unter der **Rufnummer 112** mit Verdacht auf eine lebensbedrohliche Situation in unserer

Region **zusätzlich** zum Notarzt und Rettungsdienst alarmiert. Aufgrund der kurzen Wege sind unsere Ersthelfer schnell vor Ort und können erste Maßnahmen ergreifen. Leider hat Radoslav Zanev in diesem Jahr aus beruflichen Gründen die Ersthelfergruppe verlassen. An dieser Stelle gebührt ihm nochmals mein herzlichster Dank für sein Engagement in der vergangenen Jahren zum Wohle der Bevölkerung.

Mein Dank gilt aber auch den Kirchengemeinderäten in den drei Ortsteilen für die Pflege der Kirchen, die Betreuung der Kirchbauaktivitäten und die Gestaltung des kirchlichen Gemeindelebens. In unserer schönen St. Gangolf Kirche in Riechheim wurde in diesem Jahr die Sanierung der Witzmann-Orgel zum Abschluss gebracht und mit einer feierlichen Orgelweihe am 29.09.2024 wurde diese ihrer Bestimmung übergeben. Es ist wahrlich ein Genuss, dieser wunderbaren Orgel in unserer Kirche zu lauschen.

Vieles ist in unserer Gemeinde nur möglich, weil am Gemeinwohl interessierte Menschen entschlossen mit anfassend und helfen. Die Unterstützung durch diese ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer ist für unsere Gemeinde und für ein intaktes Dorfleben ein großer Gewinn.

Das ehrenamtliche Engagement der Mitglieder der gemeindeansässigen Vereine bereichern unser Dorfleben ebenso, zu nennen sind hier der Feuerwehrverein Elleben e.V., der Sportverein Elleben, der Männergesangsverein Elleben 1746, die Kirchengesellschaft Elleben, der Feuerwehrverein Gügleben e.V., der Kirchenförderverein Gügleben e.V., der Riechheimer Kultur- und Freizeitverein e.V. mit u.a. Strickstube und Kinder- und Jugendbibliothek, die Riechheimer Handwerkskammer, die Riechheimer Bergwirbel, der Riechheimer Chor, der Feuerwehrverein Riechheim e.V. und der Riechheimer Stammtisch. Danke sage ich dem Riechheimer Kultur- und Freizeitverein e.V. unter dem Vorsitz von Christiane Neubig für die Beschaffung neuer Tische sowie eines lichtstarken Beamers für das Dorfgemeinschaftshaus in Riechheim und auch für die Planung und Durchführung verschiedener kultureller Veranstaltungen. Außerdem erfreut sich die Kinder- und Jugendbibliothek über viele neue Bücher und zum Herbst hin wurde das Dorfgemeinschaftshaus zudem noch mit Internet und entsprechender Hardware ausgestattet.

Zahlreiche Veranstaltungen bereicherten auch in diesem Jahr wieder unser Gemeindeleben in allen drei Ortsteilen. Besonders erwähnenswert an dieser Stelle sind die verschiedenen Veranstaltungen, z. B. Kino Kirche und Konzerte, des Fördervereins zum Erhalt der Kirche „St. Gangolf“ in Gügleben. Aber auch Oster- und Maifeuer, Dorffeste, Kirmes und Sportfeste, Martinsumzüge, Ausstellungen und kleine Konzerte, Musik im Advent, Krippenspiel, Weihnachtsmarkt und auch die Tradition des Weihnachtsbaumverbrennens sollen außerdem nicht unerwähnt bleiben. Hierfür bedanke ich mich bei den Organisatoren sowie den vielen fleißigen Unterstützern, ohne die solche Veranstaltungen nicht stattfinden würden.

Ein Dank geht aber auch an die vielen engagierten Bürgerinnen und Bürgern für ihren Dienst am Gemeinwohl während des laufenden Jahres. Wurden doch Grünanlagen gepflegt und bepflanzt, Osterkronen, Weihnachtsschmuck und Weihnachtsbäume gesetzt, Straßen und Plätze sauber gehalten, Kirchturmuhren bedient und betreut, Frühjahrsputzaktionen zum Sauberhalten unserer Flur und Gewässer umgesetzt, Brennholz für die Tenne am Haus Nr. 20 in Riechheim aufbereitet, unsere Homepage gepflegt, kleinere Reparaturarbeiten durchgeführt und weitere wertvolle Hilfe geleistet. An dieser Stelle sei ausdrücklich Familie Kunze für ihre jahrelange unermüdliche Pflege und Bepflanzung an der Bushaltestelle in Riechheim gedankt. Auch der Adventskalender in den Fenstern des Dorfgemeinschaftshauses in Riechheim hat inzwischen Tradition und wird von Anna-Katharina Neubig jedes Jahr wunderschön angebracht.

Auch für die konstruktive Zusammenarbeit mit den bisherigen Ortsteilbürgermeistern Matthias Hanke in Elleben und Gerd Wagner in Gügleben sowie den bisherigen Gemeinderäten Matthias Hanke, Stefan Hartung, Michael Heyder, Anett Mortan, Dirk Oppler, Dr. Klaus Paffrath, Frank Schällert und Gerd Wagner sowie den Ortschaftsräten der drei Ortsteile unserer Gemeinde bedanke ich mich ganz herzlich. Bei den diesjährigen Kommunalwahlen wurde René Walter zum neuen Ortsteilbürgermeister von Riechheim, Jörg Künzel zum Ortsteilbürgermeister von Gügleben sowie Frank Schällert für Elleben gewählt. Der neue



Gemeinderat setzt sich wie folgt zusammen: Stefan Hartung, Dirk Oppler, André Schellhorn und René Walter aus Riechheim, Anett Mortan, Nico Braun und Frank Schällert aus Elleben sowie Jörg Künzel aus Gügleben. Ihnen sei an dieser Stelle nochmals zu ihrer Wahl gratuliert und wir bauen auf ihr zuverlässiges und weitreichendes Engagement für die Gemeinde und unser aller Wohl, sowie konstruktive Diskussionen.

Die Ortschaftsräte der drei Ortsteile unserer Gemeinde sind nun wie folgt besetzt: Philipp Behfeld, Michael Bickel, Steffen Heyder, Anna-Katharina Neubig, Alexander Pölck und Felix Rienecker für Riechheim, Mareike Kämpf, Sophie Möller, Norbert Silber und Gerd Wagner für Gügleben sowie Brian Becker, Matthias Pfeifer, Jörg Willing und Bianca Wirth für Elleben.

Für die Unterstützung und Ausrichtung der schönen Seniorenweihnachtsfeier in diesem Jahr in der „Singstube“ bedanke ich mich an dieser Stelle aufrichtig bei Anke und Stefan Hartung, Frederike Gelmroth, Udo Krahl, Anett Mortan, Anna-Katharina Neubig, Sabine Schön und René Walter sowie den Bauhofmitarbeitern der Gemeinde.

Auch wenn das Jahr 2024 wiederum ganz anders als erwartet und erhofft verlaufen ist, so dürfen wir im Ergebnis zufrieden und dankbar sein. Gerade jetzt in der Weihnachtszeit sollten wir innehalten und das Jahr Revue passieren lassen, uns an glückliche Momente und freudige Ereignisse, aber auch an traurige Augenblicke und schmerzliche Verluste erinnern.

Liebe Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Elleben,
Ihnen und Ihren Familien wünsche ich auch im Namen des Gemeinderates und der Ortschaftsräte besinnliche Weihnachten, einen guten Übergang und alles Gute für das kommende Jahr 2025 mit Frieden und vielen schönen Momenten.

Bitte bleiben Sie gesund.

Ihre Bürgermeisterin

C. Krahl

Corinne Krahl



GEMEINDE ELXLEBEN

SONSTIGE MITTEILUNGEN

Liebe Bürgerinnen und Bürger, liebe Kinder, Jugendliche und Seniorinnen und Senioren der Gemeinde Elxleben,

mit dem Jahr 2024 geht nun schon wieder bald ein Jahr zu Ende. Immer noch beherrscht der Krieg in der Ukraine und im Nahen Osten das Geschehen. Lassen Sie uns gerade in der Weihnachtszeit an die unmittelbar betroffenen Menschen in diesen Krisengebieten denken.

Für uns ist jetzt die Zeit, dass Hier und Jetzt mit allen Sinnen zu genießen, Hektik oder Ärgernisse gar nicht an uns heran zu

lassen und sich mit Optimismus und Lebensfreude auf das neue Jahr vorzubereiten.

Ich möchte mich bei allen ganz herzlich bedanken, die uns ihre Zeit geschenkt haben, und sich in Vereinen, Fördervereinen, Institutionen oder auch ganz privat für unseren schönen Ort engagieren.

Vielen Dank auch an die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr für ihren ehrenamtlichen Einsatz zum Wohle der Menschen und für die Ausbildung unserer jungen Kameradinnen und Kameraden in der Jugendfeuerwehr.

Ein großer Dank geht auch an die ausgeschiedenen Mitglieder des Gemeinderates und natürlich an die neuen Mitglieder für ihr Engagement in unserem Ort.

Natürlich gilt auch unserem Personal des Bauhofes großen Dank. Sie haben dieses Jahr in Zusammenarbeit mit den benachbarten Bauhofmitarbeitern wieder viele geplante Projekte realisieren können. Bedanken möchte ich mich bei unseren Vereinen im Ort, die immer besser zusammenarbeiten und sich unterstützen, so dass viele Veranstaltungen stattfinden können, welche unseren Ort so lebens- und liebenswert machen.

Ich wünsche allen hiermit eine besinnliche Weihnachtszeit, ruhige Stunden im Familien- und Freundeskreis, einen guten Rutsch ins neue Jahr und für 2025 alles Gute, Glück, Erfolg, Zufriedenheit und vor allem Gesundheit auf ein weiterhin gutes Miteinander.

Herzliche Grüße
Ihr Bürgermeister
Sven Glietsch



KIRCHLICHE NACHRICHTEN

Kirchengemeindeverband Elxleben-Witzleben

Jesus Christus spricht:

Liebt eure Feinde; tut denen Gutes, die euch hassen!

Segnet die, die euch verfluchen;
betet für die, die euch beschimpfen!
Lk 6,27-28 (E)



Gottesdienste und Gemeindeveranstaltungen im Januar 2025

Sonntag, 05. Januar - 2. Sonntag nach dem Christfest

09:30 Uhr	Bösleben	Gottesdienst
10:30 Uhr	Riechheim	Gottesdienst

Montag, 06. Januar - Epiphania

17:00 Uhr	Ettischleben	Dreikönigsspiel
-----------	--------------	-----------------

Freitag, 10. Januar

16:00 - 19:00	Elxleben	Konfi-Treff im Pfarrhaus
---------------	----------	--------------------------

Sonntag, 12. Januar - 1. Sonntag nach Epiphania

09:30 Uhr	Ellichleben	Gottesdienst
10:30 Uhr	Achelstädt	Gottesdienst

Mittwoch, 15. Januar

14:45 Uhr	Osthausen	Gemeindenachmittag
-----------	-----------	--------------------

Donnerstag, 16. Januar

16:00 Uhr	Osthausen	Kinderkirche im ehemaligen Pfarrhaus
-----------	-----------	--------------------------------------

Sonntag, 19. Januar - 2. Sonntag nach Epiphania

09.30 Uhr	Alkersleben	Gottesdienst
10:30 Uhr	Elleben	Gottesdienst
14:00 Uhr	Wülfershausen	Gottesdienst

GEMEINDE OSTHAUSEN-WÜLFERSHAUSEN

SONSTIGE MITTEILUNGEN

Liebe Anwohnerinnen und Anwohner von Osthausen-Wülfershausen,

ein ereignisreiches Jahr 2024 neigt sich dem Ende.

Der 1. und 2. Bauabschnitt der Baumaßnahme zum Anschluss in Osthausen an die Verbandskläranlage ist geschafft. Der 3. Bauabschnitt hat bereits begonnen und soll im April 2026 abgeschlossen werden. Glücklicherweise wurde die Baumaßnahme vollständig geplant und genehmigt, was zwischenzeitlich auf der Kippe stand.

Ich möchte mich bei den Anwohnerinnen und Anwohnern für das Verständnis aufgrund der Verkehrseinschränkungen bedanken.

Mein Dank gilt allen ehrenamtlich Tätigen, die die Gemeinde Osthausen-Wülfershausen mit ihrem beherzten Engagement unterstützen. Weiterhin möchte ich mich bei dem gesamten Gemeinderat und den beiden Gemeindearbeitern für ihren Einsatz und die geleistete Arbeit bedanken.

Ich wünsche Ihnen, in einer hektischen und unruhigen Welt, eine besinnliche und friedliche Weihnachtszeit sowie für das Jahr 2025 alles erdenklich Gute!

Mit herzlichsten Grüßen
Ihr Bürgermeister
Klaus Kolodziej



GEMEINDE WITZLEBEN

VEREINE UND VERBÄNDE

Eine schöne Adventszeit, besinnliche Weihnachtsfeiertage und einen guten Start in das Jahr 2025

wünscht die Achelstädter Schalmeienkapelle

Auf diesem Wege möchten wir uns bei unseren Sponsoren, Helfern, Freunden und Familien für ihre Unterstützung und langjährige Treue bedanken.

Seit 65 Jahren wird mit Unterbrechung in Achelstädt mit viel Freude musiziert. Um diese Tradition fortzuführen, freuen wir uns über alle, die Lust haben mit uns gemeinsam Schalmeienmusik zu spielen.

Die Blas- und Schlaginstrumente sind mit etwas Übung leicht zu erlernen. Proben finden im 14-tägigen Rhythmus freitags in Achelstädt statt.

Also traut euch! Wir freuen uns auf euch.

Kontakt:

René Poller: Tel. 01727736244
und
Ralf Schrickel: Tel. 01745671311



VERANSTALTUNGEN

Weihnachtskonzert mit Orgel und Trompete

26.12.2024 um 16 Uhr, Kirche Ellichleben

Zu einer schönen Tradition ist inzwischen das Konzert am zweiten Weihnachtsfeiertag in der Kirche Ellichleben geworden. Beate Friedrich (Orgel) und Johannes Hille (Trompete) verleihen diesem Festtag einen noch festlicheren Glanz, indem sie die Herzen mit ihrer Musik erwärmen. Für die Wärme des restlichen Körpers sorgen kuschelige Decken, Glühwein und Tee sowie Weihnachtsplätzchen. Das Konzert am 26.12.2024 beginnt um 16 Uhr im stimmungsvollen Glanz der Weihnachtskerzen.

Wir laden Sie dazu herzlich ein und freuen uns auf Ihr Kommen!

Der Eintritt ist frei - über kleine und große Spenden zur Finanzierung des Konzertes und der weiteren Erhaltung der Orgel und der Kirche Ellichleben freuen wir uns!

Donnerstag, 26. Dezember 2024
Kirche Ellichleben
16.00 Uhr

WEIHNACHTS-KONZERT

mit Johannes Hille, Trompete
& Beate Friedrich, Orgel

Förderverein zur Erhaltung der Orgel in der Kirche Ellichleben e.V.



SONSTIGE MITTEILUNGEN

Liebe Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Witzleben!

Das Jahr 2024 neigt sich dem Ende entgegen. Was hat sich nicht alles ereignet? Und viele haben das Gefühl, das die Zeit scheinbar immer schneller vergeht. Lassen Sie uns deshalb für einen kleinen Rückblick innehalten.

Das Jahr 2024 war geprägt von vielen wirtschaftlichen und politischen Turbulenzen. Viele Betriebe kündigen Entlassungen an oder geraten in die Gefahr der Insolvenz. Dies führt zu Unsicherheiten in der Bevölkerung, welche auch mit Existenzängsten behaftet sind.

Für die Gemeinden bedeutet das auch, dass eine Planung für zukünftige Maßnahmen immer schwieriger wird. Dennoch werden wir weiterhin an unseren Zielen festhalten und im Rahmen des Möglichen, Schritt für Schritt geplante Schritte zur Erhaltung und Verbesserung der gemeindlichen Infrastruktur umsetzen.

Für das Vertrauen, welches Sie unserem Gemeinderat und mir entgegengebracht haben, möchte ich mich bei Ihnen recht herzlich bedanken.

Nun möchte ich mich im Folgenden bei allen für die sehr gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit von Herzen bedanken!

Danke an alle Vereine! Durch ihr Wirken bei der Durchführung von Kirmes, Kinderfesten, Dorffesten, Traditionsfeuern und Weihnachtsmärkten tragen sie das kulturelle Leben der Gemeinde. Die Gemeinde wird auch weiterhin alles versuchen um dies weitmöglichst zu unterstützen. Besonders zu erwähnen ist hier die Initiative des Ortes Achelstädt beim Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“, bei welchem nahezu das ganze Dorf alles gegeben hat, um die Präsentation für die Jury zum Erfolg zu bringen. Honoriert



wurde diese Initiative mit dem dritten Platz und einem Preisgeld von 1.000,- € sowie der Beteiligung an der nächsten Runde des Wettbewerbs.

Hierzu unseren herzlichen Glückwunsch.

Auch der Orgelverein Ellichleben hat in diesem Jahr für sein Wirken den Preis: „Kulturförderverein des Monats“ erhalten.

Auch dafür die herzlichsten Glückwünsche.

Danke den Kameraden und Kameradinnen der Feuerwehren und der Jugendfeuerwehr und ihren Ausbildern! Ihre enorme Einsatzbereitschaft und die regelmäßig durchgeführten Ausbildungen, tragen dazu bei, dass wir uns im Notfall immer auf sie verlassen können.

Danke an alle ortsansässigen Firmen, Agrarbetriebe, Wald- und Jagdgenossenschaften!

Die Seniorenweihnachtsfeier für unsere Senioren haben wir in diesem Jahr wieder zentral in der Turnhalle in Witzleben durchgeführt. Hier konnten wir rechtzeitig mit einer neuen Hallenbeleuchtung anstoßen. Danke an alle Senioren und Seniorinnen für ihre Teilnahme und an alle Helfer bei der Vorbereitung und Durchführung.

Fertiggestellt wurde zum Jahresende der barrierefreie Ausbau der Bushaltestelle Ellichleben, welcher mit einer Summe von über 100.000,- € gefördert wurde. Im Bau befindet sich der Friedhof Achelstädt, bei welchem die Pflasterarbeiten für die Parkplätze bis Jahresende beendet sein sollten. Für das Bürgerhaus Ellichleben laufen die Vorbereitungen zur geförderten Maßnahme des Innenausbaus, welcher zum Anfang des kommenden Jahres begonnen werden soll.

Trotz aller derzeitigen Probleme schauen wir zuversichtlich in das kommende Jahr. Gemeinsam versuchen wir, so viel wie möglich umzusetzen, um unsere Orte zukunftsfähig zu gestalten.

Ich wünsche Ihnen, auch im Namen des Gemeinderates, ein frohes und besinnliches Weihnachtsfest sowie für das Jahr 2025 alles Gute, vor allem beste Gesundheit.

*Ihr Bürgermeister
Uwe Leuthardt*



Ein herzliches Dankeschön!

Hallo Gerlinde, Marita und Susanne ...,

man sagt es viel zu selten:

Danke für die tolle Busfahrt am Samstag, dem 16. November 2024!!!

Danke für diese schöne Idee, auf einer Busfahrt zum Fröbelturm unser Theaterstück anzusehen. Es war ein wunderbares Erlebnis.

Alles habt ihr gut organisiert und geplant, vom Kaffee und selbst gebackenen Kuchen, Bier, Sekt und Eierlikör bis zum Abendessen in der Schlemmerstube Kaulsdorf.

Wir freuen uns auf die nächste Theatersaison.

Nochmals herzlichen Dank und ganz liebe Grüße -

Eure Theatertruppe Ellichleben und alle Mitwirkenden!



Nachruf

Eva Adam

Wir trauern um die langjährige
Mitarbeiterin der Gemeinde

und werden ihr stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Bürgermeister und Gemeinderat der Gemeinde Witzleben

Zustellreklamationen

richten Sie bitte telefonisch, unter Nennung Ihrer vollständigen Adresse, an Tel.: 03677 205031 oder schriftlich per E-Mail: post@wittich-langwiesen.de



Impressum

**Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft
„Riechheimer Berg“**

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“, Am Flugplatz 10, 99310 Osthausen-Wülfershausen, Tel.: 03 62 00 / 6 24-0, Fax: 03 62 00 / 6 24 44 **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langwiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 **Verantwortlich für den amtlichen Teil:** Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Ronald Koch, erreichbar unter Tel.: 0175 / 5951012, E-Mail: r.koch@wittich-langwiesen.de **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** Yasmin Hohmann - Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenverfälschungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise:** in der Regel monatlich, kostenlos an alle Haushalte der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ (Gemeinden: Alkersleben, Bösleben-Wülfersleben, Dornheim, Elleben, Elxleben, Osthausen-Wülfershausen, Witzleben) Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 3,00 € (inkl. Porto und gesetzlicher MwSt.) beim Verlag bestellen. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.